

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Beverungen zur Bekanntmachung der 1. Änderung der Ergänzungssatzung II nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Glockenweg“ gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

## I. Satzungsbeschluss

Der Bürgermeister der Stadt Beverungen und ein Ratsmitglied haben im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs.1 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW (GO) am 25.03.2020 folgenden Beschluss gefasst:

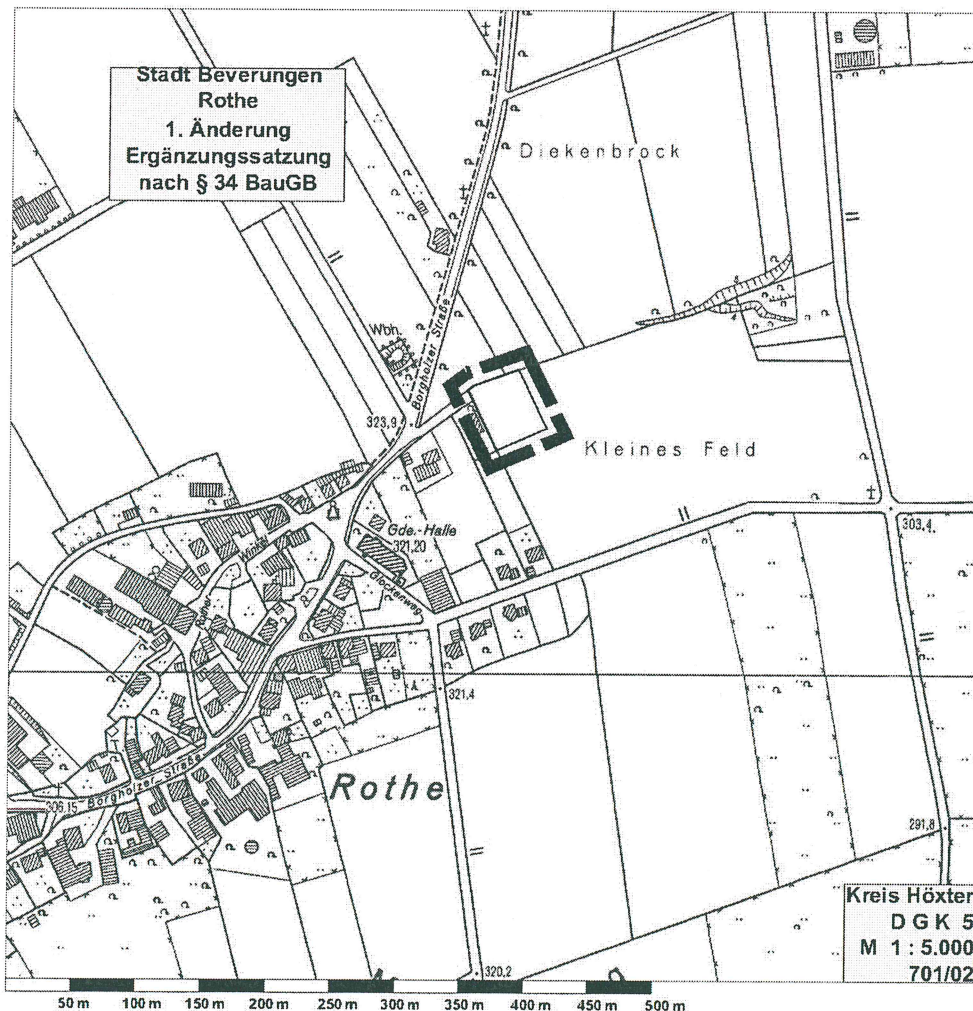
### Beschluss:

Der Rat der Stadt Beverungen beschließt, für das in der **Ortschaft Rothe** gelegene Flurstück 181 in der Flur 3, gemäß dem beigefügten Satzungstext die 1. Änderung der **Ergänzungssatzung II „Glockenweg“** entsprechend der **Anlage 2 zur der Vorlage 33/2020** nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu erlassen.

Der dazugehörige Lageplan (**Anlage 1 zu der Satzung**) und die Begründung (**Anlage 2 zu der Satzung**) sind Bestandteile der Satzung.

## II. Räumliche Abgrenzung der Satzung

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, ersichtlich.



### III. Einsichtnahme

Die Satzung mit der Begründung wird vom Tag der Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Beverungen, Weserstraße 12, Zimmer 202, während der Dienstzeiten:

Montag - Freitag:	08.00 - 12.30 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag:	14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch:	14.00 - 15.30 Uhr

bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

### IV. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

#### 1. §§ 214 und 215 Baugesetzbuch

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Beverungen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

#### 2. § 44 Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

#### 3. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss (Satzungsbeschluss) vorher beanstandet oder



- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beverungen, den 31.03.2020

Hubertus Grimm  
Bürgermeister

## V. Bekanntmachungsanordnung

1. Hiermit wird die Bekanntmachung des Dringlichkeitsbeschlusses des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO vom 25.03.2020 angeordnet:

„Der Rat der Stadt Beverungen beschließt, für das in der **Ortschaft Rothe** gelegene Flurstück 181 in der Flur 3, gemäß dem beigefügten Satzungstext die 1. Änderung der **Ergänzungssatzung II „Glockenweg“** entsprechend der **Anlage 2 zur der Vorlage 33/2020** nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu erlassen.

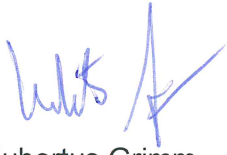
Der dazugehörige Lageplan (**Anlage 1 zu der Satzung**) und die Begründung (**Anlage 2 zu der Satzung**) sind Bestandteile der Satzung.“

2. Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung der Stadt Beverungen über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Ortschaft Rothe (Ergänzungssatzung II „**Glockenweg**“) mit dem Dringlichkeitsbeschluss vom 25.03.2020 übereinstimmt und dass die nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.
3. Die Satzung der Stadt Beverungen über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Ortschaft Rothe (Ergänzungssatzung II „**Glockenweg**“) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
4. Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss (Satzungsbeschluss) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beverungen, den 31.03.2020



Hubertus Grimm  
Bürgermeister

